

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2—, im Inland mit Postverendung K 3 30, nach Deutschland K 4 10, in das übrige Ausland K 5 40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 24.

Sonntag, 11. Juni 1911.

42. Jahrg.

Kundmachungen.

Reichsratswahl-Legitimationskarten,

die aus welchen Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag (13. ev. 20. Juni 1911) nicht zugestellt werden konnten, sind im Rathaus (Zimmer Nr. 10) von den Wählern persönlich zu beheben.

R. f. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
am 22. Mai 1911.
Ferrari.

Die **Wahllokale** für die am 13. Juni d. J. (und eventuell für die Stichwahl am 20. Juni) stattfindende Reichsratswahl sind:

Für den 1. Bezirk im neuen Volksschulgebäude im Markt.
" 2. " im Gebäude der Knaben Volksschule in Galledorf.
" 3. " im Oberdorfer Schulhause.
" 4. " im Hofstauder Schulhause.

Die **Wahldauer** ist wie folgt festgesetzt:

Für den 1. Bezirk von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.
" 2. " " 8 " " " 4 " nachm.
" 3. " " 8 " " " 3 " "
" 4. " " 8 " " " 2 " "

Die Wahlkommissionen haben ihre Mittagspause von 1—2 Uhr.

Stadtrat Dornbirn, am 3. Juni 1911.
Der Bürgermeister: E. Unger.

Im Grunde des § 23 R. N. B. O. wird ausdrücklich verlaubt, daß im Wahllokale, im Wahlgebäude sowie in einem Umkreise von 200 Meter Ansprachen an die Wähler, sowie sonstige Wahlagitierungen jeder Art unter sagt sind.

Zuüberhandelnde werden im Grunde der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 R. N. B. O. Nr. 198 an Geld bis zu 200 Kronen ev. suppletorischen Arrest bestraft werden.

R. f. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
am 22. Mai 1911.
Ferrari.

Wahlpflicht!

Das Gesetz vom 4. April 1907 schreibt betr. Ausübung der Wahlpflicht für die Reichsratswahl folgendes vor:

§ 1.

Jeder in Gemäßheit des § 4 der Reichsratswahlordnung im Lande Vorarlberg Wahlberechtigte hat die Pflicht, bei den im Lande Vorarlberg stattfindenden Wahlen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates an den festgesetzten Wahlen innerhalb der für die Stimmenabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 2.

Wer sich ohne einen gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seiner Wahlpflicht entzieht, wird an Geld mit 1 bis 50 K bestraft.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe innerhalb des im ersten Absatze festgesetzten Ausmaßes höher zu bemessen.

§ 3.

Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;
2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. Wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Landes Vorarlberg vom Wahlorte abwesend ist;
4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. Wenn ein Wähler durch Verletzstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 4.

Die Ausübung des Strafrechtes steht der politischen Bezirksbehörde des Wahlortes zu.

Gemeindeausschüttung

am **Mittwoch den 14. Juni 1911, abends 6 Uhr.**

1. Mitteilungen des Vorsitzenden.
2. Grundtrennungsgesuch des Hausherrn Peter, Huber Wilhelm, Schwendinger Joh. G. in Heilenberg und Klotter Josef von Palmern, zum Zwecke der Arrondierung ihres Grundbesitzes in Heilenberg.
3. Grundtrennungsgesuch des August Rhomborg, Sp. 8914 an der Sandgasse.